

23.11.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Tatsache, dass seit gestern wieder ein österreichweiter Lockdown gilt, dieses Mal aber an den Schulen Unterricht in Präsenz stattfindet, führt zu einer Reihe von Fragen, die geklärt werden müssen. Mit diesem erneuten Corona-Update wollen wir dazu beitragen.

1. Für alle Schulen – Bei 2 oder mehr positiven Fällen pro Klasse – Antrag auf ortsungebundenen Unterricht für die betroffene(n) Klasse(n) möglich:

Aufgrund des steilen Anstiegs der Infektionszahlen ist die Kontaktpersonennachverfolgung für die Gesundheitsbehörde (Corona-Zentrum) nur mehr eingeschränkt durchführbar. Zur Bewältigung dieser Situation sind die Bildungsdirektion für Tirol und das Corona-Zentrum mit Zustimmung des BMBWF übereingekommen, ab Mittwoch, dem 24. November 2021, folgende Vorgangsweise umzusetzen:

- Sollten Sie an einem Tag in einer oder mehreren Klasse(n) jeweils **2 oder mehr** PCR-bestätigte positive Schülerinnen und Schüler haben, können Sie einen Antrag auf ortsungebundenen Unterricht für die betroffene(n) Klasse(n) direkt an die Krima-Adresse der Bildungsdirektion bis **spätestens 12:00 Uhr** richten.
 - o Bitte geben Sie im **Betreff** der E-Mail an die Krima-Adresse **„Antrag auf ortsungebundenen Unterricht einer Klasse“** bzw. **„Antrag auf ortsungebundenen Unterricht von Klassen“** an.
 - o Bitte geben Sie in der E-Mail die **Bezeichnung der Klasse(n) an** und **wie viele** Schülerinnen und Schüler dieser Klasse(n) **PCR-bestätigt positiv** sind.
- **Ab Antragstellung** können Sie bereits die **Eltern informieren**, dass in der/den betreffenden Klasse(n) auf Distance Learning umgestellt wird.
- Die Maßnahme gilt dann **für 5 Kalendertage**, beginnend mit dem auf die antragstellung folgenden Tag, und betrifft **alle Schülerinnen und Schüler** (auch geimpfte und genesene) der Klasse(n).
- Die Bildungsdirektion übermittelt Ihnen noch **am gleichen Tag** eine diesbezügliche **Verordnung**.

Wir leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu mehr Klarheit für die Schulen und zur Vermeidung von Clusterbildungen.

2. Für alle Schulen – Positiv getestete Haushaltangehörige:

Es erreichen uns häufig Anfragen, was zu tun ist, wenn durch das Corona-Zentrum – aus Kapazitätsgründen – keine Absonderungen mehr von Haushaltangehörigen vorgenommen werden. Für diese Fälle empfehlen wir eine Mitteilung der Schule an

die Eltern, dass sie ihre Kinder aus Gründen der Vorsicht nicht in die Schule schicken sollten. Von Seiten der Schule sollte an die Vernunft der Eltern appelliert werden.

3. Für alle Schulen – Präzisierungen zu Unterricht und Leistungsbeurteilung / Leistungsfeststellungen:

Wir übermitteln Ihnen im Anhang Klarstellungen des Pädagogischen Dienstes zum Unterricht während der Lockdown-Phase und ersuchen um deren Beachtung.

4. Für alle Schulen – Kein Druck auf Schülerinnen und Schüler, dass sie in die Schule kommen sollen:

Uns ist berichtet worden, dass es mehrere Schulen gibt, die (zum Teil sogar schriftliche) Aufforderungen an die Eltern richten, dass sie die Kinder in die Schule schicken sollen. Bitte halten Sie sich an die Vorgabe des Ministeriums, dass die Eltern in ihrer diesbezüglichen Entscheidung völlig frei sind.

5. Für alle Schulen – „Bewegung und Sport“ und Maskenpflicht:

Aufgrund einer ganzen Reihe von Anfragen stellen wir klar:

Findet in der derzeit geltenden Risikostufe 3 der Unterricht in Bewegung und Sport in Innenräumen statt, muss dabei in allen Schulstufen ein Mund-Nasen-Schutz (1. bis 8. Schulstufe) bzw. FFP2-Maske (ab der 9. Schulstufe) getragen werden. Wenn die Wetterverhältnisse es zulassen, empfehlen wir, den Unterricht nach Möglichkeit ins Freie zu verlegen. Hier kann auf den Mund-Nasen-Schutz bzw. die FFP2-Maske verzichtet werden.

6. Für alle Schulen – Maskenbefreiungsatteste weiterhin gültig:

Wir erhalten auch immer wieder Anfragen, ob Maskenbefreiungsatteste nach wie vor gültig sind. Diese behalten ihre Gültigkeit, es muss dann aber ein Gesichtsvisioner getragen werden.

7. Für alle Schulen – Verlängerung der Freistellungsmöglichkeit für Personen mit einem COVID-19-Risiko-Attest:

Der Bundesminister für Arbeit hat per Verordnung festgelegt, dass **bis zum Ablauf des 14. Dezember 2021** das Folgende für Personen gilt, die ein COVID-19-Risiko-Attest vorlegen:

Sie haben **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeitsleistung und **Fortzahlung** des Entgelts,

- außer die betroffene Person kann ihre Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice),
- oder die Bedingungen für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung können in der Arbeitsstätte durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine

Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Wir hoffen, dass diese Erklärungen und der Anhang hilfreich für Ihre Arbeit während der Zeit des Lockdowns sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor